

KVS-Rundschreiben

FEBRUAR 2019

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An die
Mitglieder des KVS

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
📄 www.kv-sachsen.de > Rundschreiben

BEAMTENVERSORGUNG

Inhalt

1. Gesetz zur Änderung beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Verbeamtung von Lehrkräften im Freistaat Sachsen
2. Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 (Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 – HBG 2019/2020)
3. Statistische Meldeverpflichtungen nach EU-rechtlichen Vorschriften zu Dienstunfällen der Beamten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Informationen zu den vorgenannten Themen.

1. Gesetz zur Änderung beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Verbeamtung von Lehrkräften im Freistaat Sachsen

Das Gesetz zur Änderung beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Verbeamtung von Lehrkräften im Freistaat Sachsen vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 714) ist grundsätzlich zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wird u. a. die Altersgrenze für die Berufung ins Beamtenverhältnis vom 47. auf das 42. Lebensjahr gesenkt (§ 7 Sächsisches Beamtengesetz). Für einzelne Beamtengruppen kann durch Rechtsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern weiterhin eine abweichende höhere Altersgrenze, höchstens das 52. Lebensjahr, festgelegt werden. Beamte auf Zeit sind nach wie vor von der Altersgrenze ausgenommen.

Für Beamte, die nach dem 31.12.2018 neu eingestellt werden, werden im öffentlichen Dienst zurückgelegte Vordienstzeiten, die zur Ernennung geführt haben, nur noch bis zu fünf Jahren angerechnet (§ 10 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz – SächsBeamtVG). Sonstige Zeiten nach § 11

Abs. 1 SächsBeamstVG (zum Beispiel hauptberuflich bei kommunalen Spitzen- oder Landesverbänden oder im ausländischen öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeiten) können als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, soweit zusammen mit Zeiten nach § 10 SächsBeamstVG fünf Jahre nicht überschritten werden. Bisher war die Anerkennung solcher Vordienstzeiten zeitlich nicht eingeschränkt.

Dennoch gehen diese Zeiten den betroffenen Beamten bei ihrer Altersversorgung nicht verloren. Sie werden in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in anderen Altersversorgungssystemen berücksichtigt.

2. Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 (Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 – HBG 2019/2020)

Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020 vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782) enthält eine Änderung bei der Feuerwehrezulage. Sie betrifft also nur diejenigen Mitglieder, die Feuerwehreamte im Einsatzdienst beschäftigen.

Seit 01.01.2019 ist die Feuerwehrezulage unter bestimmten Voraussetzungen wieder ruhegehaltfähig (§ 46 Abs. 2 Sächsisches Besoldungsgesetz). So zum Beispiel, wenn

- Beamte mindestens zehn Jahre zulageberechtigt verwendet wurden,
- Beamte während einer zulageberechtigenden Verwendung dienstunfähig werden oder versterben und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat,
- Beamte sich im Dienst eine Verletzung oder Krankheit zugezogen haben, aufgrund derer sie dienstunfähig werden oder versterben (unabhängig von einer Mindestdauer der zulageberechtigenden Verwendung).

Zu beachten sind die in § 46 Abs. 3 SächsBeamstVG genannten Unterbrechungs- und Ausnahmetatbestände. So entfällt beispielsweise im Falle einer Erkrankung die Stellenzulage nach drei Monaten, es sei denn, die Erkrankung beruht auf einem Dienstunfall. Unterbrechungen der zulageberechtigenden Tätigkeit vor dem 01.01.2019 sind nicht zu berücksichtigen.

Die Feuerwehrezulage gehört ab diesem Jahr auch wieder zu den Bemessungsgrundlagen der allgemeinen Umlage, da es sich um eine ruhegehaltfähige Zulage handelt (§ 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen i. V. m. § 6 Abs. 1 Allgemeine Satzung).

3. Statistische Meldeverpflichtungen nach EU-rechtlichen Vorschriften zu Dienstunfällen der Beamten

Mit Schreiben vom 16.01.2019 informierte das Sächsische Staatsministerium der Finanzen die kommunalen Dienstherrn über die Meldeverpflichtungen für (bestimmte) Dienstunfälle von Beamten.

Mit uns wurde im Vorfeld die Verfahrensweise abgestimmt, dass die meldepflichtigen Daten von den Dienstherren der Unfallkasse Sachsen zugeleitet und von dort gebündelt weitergegeben werden.

Losgelöst von den Meldeverpflichtungen nach den EU-rechtlichen Vorschriften sind wir unverändert für die Gewährung der Unfallfürsorgeleistungen zuständig. Auch am Verfahren hierfür ändert sich nichts.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor